

Verordnung der Energie-Control GmbH, mit der die Gasstatistik-Verordnung 2005 geändert wird (1. Gasstatistik-Verordnung-Novelle 2008)

Auf Grund des § 59 Gaswirtschaftsgesetz - GWG, BGBl. I Nr. 121/2000 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 106/2006, wird verordnet:

Die Verordnung der Energie-Control GmbH betreffend die Anordnung statistischer Erhebungen über gasförmige Energieträger jeder Art (Gasstatistik-Verordnung 2005), verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 82 vom 28. April 2005, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Z 20 wird folgende Z 20a angefügt:

„20a. „Ortsnetz“ jene Leitungen der Ebene 3 mit einem maximal zulässigen Betriebsdruck von höchstens 100 mbar, welche der Versorgung von Endverbrauchern dienen und von einer Gas-Druck-Regelanlage (GDRA) gespeist werden;“

2. § 4 Z 1 lit. i entfällt.

3. § 4 Z 4 entfällt.

4. § 6 Z 2 lit. c lautet:

„c) die Fernleitungen und Verteilerleitungen der Netzebene 2 gemäß § 23b GWG unter Angabe technischer Kenngrößen wie Trassenlänge, Durchmesser, Nenndruck, Inbetriebnahmejahr jeweils getrennt nach Leitungen und Netzebenen sowie deren geographische Darstellung in digitaler Form zur Erstellung eines österreichischen Leitungsplanes;“

5. § 6 Z 2 lit. d lautet:

„d) die Anzahl der Ortsnetze und deren Länge sowie die Länge der Leitungen der Netzebene 3 gemäß § 23b GWG (ohne Ortsnetze), darüber hinaus für die Verteilerleitungen der Netzebene 3 gemäß § 23b GWG außerhalb von Ortsnetzen deren geographische Darstellung in digitaler Form zur Erstellung eines österreichischen Leitungsplanes;“

6. § 6 Z 3 wird folgende lit. d angefügt:

„d) die Leitungen von Speicheranlagen unter Angabe von technischen Kenngrößen wie Trassenlänge, Durchmesser, Nenndruck, Inbetriebnahmejahr jeweils getrennt nach Leitungen sowie deren geographische Darstellung in digitaler Form zur Erstellung eines österreichischen Leitungsplanes.“

7. § 6 Z 4 entfällt.

8. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„Marktstatistik

§ 6a. (1) Für die Marktstatistik haben zu erheben:

1. die Lieferanten, die inländische Endverbraucher beliefern, sofern diese nicht industrielle Endverbraucher im Sinne der Richtlinie 90/377/EWG zur Einführung eines gemeinschaftlichen Verfahrens zur Gewährleistung der Transparenz der vom industriellen Endverbraucher zu zahlenden Gas- und Strompreise, ABl. Nr. L 185 vom 17.7.1990, S. 16, sind, jeweils für die Erhebungsperioden vom 1. Jänner bis 30. Juni und vom 1. Juli bis 31. Dezember des Berichtsjahres den durchschnittlichen Energiepreis in Eurocent/kWh für Endverbraucher,
 - a) ohne Steuern, Abgaben und sonstige staatlich verursachte Belastungen
 - b) ohne Umsatzsteuer und sonstige erstattungsfähige Steuern
 - c) einschließlich aller Steuern, Abgaben, sonstigen staatlich verursachten Belastungen und Umsatzsteuer
 zum einen getrennt nach standardisierten Lastprofiltypen, zum anderen getrennt nach den Größenklassen des letztjährigen Verbrauchs bis 5.600 kWh, über 5.600 kWh bis 55.600 kWh sowie über 55.600 kWh;
2. die Lieferanten für jedes Kalendermonat die Anzahl der versorgten Endverbraucher und die jeweilige Abgabemenge je Kundengruppe und Größenklasse gemäß Z 1;
3. die Handelsplätze (Erdgasbörsen und Hubs) für jedes Kalendermonat

- a) die gehandelten Erdgasmengen (title tracking) und die physisch gelieferten Erdgasmengen in Kilowattstunden (kWh) sowie Veröffentlichung der Entwicklung eines Preisindex bei Betrieb der Gasbörse,
 - b) die aktiven und registrierten Erdgashändler,
 - c) eine anonymisierte Liquiditätskennzahl (churn rate),
 - d) monatliche anonymisierte Marktkonzentrationsstatistiken jeweils getrennt nach Kauf und Verkauf,
 - e) Kurzkomentar zur Mengenentwicklung;
4. die Netzbetreiber für jedes Kalendermonat die Gesamtzahl der Endverbraucher sowie die Anzahl der Endverbraucher, welche den Lieferanten gewechselt haben, jeweils getrennt nach Netzebenen, sowie darüber hinaus bei nicht lastganggemessenen Endverbrauchern getrennt nach standardisierten Lastprofiltypen und bei lastganggemessenen Endverbrauchern nach Größenklassen des Bezugs gemäß Anhang I lit. j des Beschlusses der Kommission vom 7. Juni 2007 zur Änderung der Richtlinie 90/377/EWG des Rates zur Einführung eines gemeinschaftlichen Verfahrens zur Gewährleistung der Transparenz der vom industriellen Endverbraucher zu zahlenden Gas- und Strompreise, ABl. Nr. L 148 vom 9.06.2007, S. 11;
 5. die Produzenten von Erdgas für jedes Kalendermonat die durchschnittlichen Inlandspreise für Erdgas in Eurocent/kWh ohne Steuern und Abgaben;
 6. die Importeure für jedes Kalendermonat die durchschnittlichen Grenzübergabepreise in Eurocent/kWh ohne Steuern und Abgaben, jeweils getrennt nach den vertraglichen Übergabepunkten.

(2) Marktkonzentrationsstatistiken gemäß Abs. 1 Z 3 lit. d sind der Hirschman-Herfindahl-Index (Summe der quadrierten Marktanteile der Unternehmen), je gesonderte Angaben über die Konzentrationsrate (Summe der Marktanteile) der drei größten (CR3), der vier größten (CR4) und der fünf größten (CR5) Unternehmen, unterschieden nach gehandelter Menge und Umsatz, die durchschnittliche Teilnehmeranzahl je Tag und die durchschnittliche Anzahl der Teilnehmer je Tag, die einen Umsatz gemacht haben.“

9. § 10 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Daten gem. §§ 4, 6a und 7 Abs. 1 sind von den Auskunftspflichtigen spätestens bis zum 20. Kalendertag des dem Erhebungszeitraum beziehungsweise dem Erhebungstichtag folgenden Monats an die Energie-Control GmbH zu übermitteln.“

10. Nach § 12 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 2 Abs. 1 Z 20a, § 6 Z 2 lit. c und lit. d und Z 3 lit. d, § 6a sowie § 10 Abs. 2 in der Fassung der 1. Gasstatistik-Verordnung-Novelle 2008 treten mit 1. April 2008 in Kraft. § 4 Z 1 lit. i, § 4 Z 4 und § 6 Z 4 dieser Verordnung treten mit Ablauf des 31. März 2008 außer Kraft.“

Energie-Control GmbH

Der Geschäftsführer
Dipl.-Ing. Walter Boltz

Wien, am
12. März 2008